

Grundflächenzahlen – als Höchstmaß

Zahl der Vollgeschosse – zwingend

max. TH Traufhöhen – als Höchstgrenze in Meter (m)

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

—··—··— Baulinien

VERKEHRSFLÄCHEN

------ Straßenbegrenzungslinien

z. B. 15,0

#### SONSTIGE PLANZEICHEN Umgrenzungen von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und

Gemeinschaftsanlagen Zweckbestimmung

Ga

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB

Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen und Maße

Bemaßungen z. B. 3,0 Maßzahl in Metern (m)

Parallele z. B. 3.0 Maßzahl in Metern (m)

Maßzahlen in Metern (m)

**BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN** 

Dachneigungen



ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO

Allgemeines Wohngebiet

(§ 4 BauNVO) - s. TF Nrn. 1 u. 2

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 BauNVO

Geschossflächenzahlen – als Höchstmaß

Grundflächenzahlen – als Höchstmaß

Zahl der Vollgeschosse – als Höchstmaß

max. GH Gebäudehöhen – als Höchstgrenze in Meter (m) – s. TF Nr. 4

unterer Bezugspunkte für die Berechnungen der Gebäudehöhen (GH) in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN)s. TF Nr. 4

#### BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO

offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

**Baugrenzen** 

# VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinien

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 4, 11 BauGB

▼ — — Ein- und Ausfahrtsbereiche

# **SONSTIGE PLANZEICHEN**

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 10 und (6) BauGB Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,8 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

Umgrenzungen von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) Nr. 4, 22 BauGB Zweckbestimmung

Stellplätze inkl. Abstellbereiche/Unterstände für Fahrräder

Nebenanlagen (z. B. Wert- / Restabfallbehälterunterstand)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB Abgrenzungen unterschiedlicher Maße (z. B. § 16 (5) BauNVO)

 $\stackrel{3,0}{\longleftrightarrow}$  Bemaßungen z. B. 3,0 Maßzahl in Metern (m)

→ Parallelen z. B. 3,0 Maßzahl in Metern (m)

VORSCHRIFTEN UND DARSTELLUNGEN gem. § 9 (6) BauGB

Maßzahlen in Metern (m)

rechte Winkel

# NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN NACH ANDEREN GESETZLICHEN

Gebäude vorhanden Gebäude zum Abriss bestimmt — · · · — Flurgrenzen

Coesfeld-Stadt Gemarkungsnamen

----- Flurstücksgrenzen

Flurbezeichnunger

124 Flurstücksnummern

z. B. RD 61,37 Kanaldeckelhöhen (KD) und Kanalsohlenhöhen (KS) in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN)

Geländehöhen in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) • 78,6 aus Befliegungsdaten im 1m Raster (Laserscanning) Genauigkeit ± 0,2 m (Aktualität: Dezember 2019)

Firsthöhen in Metern (m) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) aus Befliegungsdaten (Laserscanning) Genauigkeit ± 0,2 m

Radweg aus Digitale Orthophotos: Geobasis NRW, Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Baumkronen aus Digitale Orthophotos: Geobasis NRW, Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Bestandsbäume entfallen

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (BF) (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

Flachdach

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TF)

### (§ 9 BauGB und § 9a BauGB) Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 14 BauNVO)

**RECHTSGRUNDLAGEN** 

S. 4147) geändert worden ist

1362) geändert worden ist

21. November 2015

26. März 2021

**VERFAHREN** 

Plangrundlage:

(M. Wülfing)

Borken, .....

(M. Wülfing)

worden.

Coesfeld,

Coesfeld,

Coesfeld, ...

Die Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin

Dieser Bebauungsplan ist am ..

Die Bürgermeisterin

in Kraft getreten am 18. Mai 2021

jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen

Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Öffentl. best. Vermessungsingenieure

Alter Kasernenring 12 46325 Borken

Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Der Rat der Stadt Coesfeld hat am .

Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss ist am ......

Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Coesfeld gemäß § 10 BauGB i.V.m. den §§ 7 und 41 GO

worden mit dem Hinweis darauf, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen

werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Der Hinweis auf

.. als Satzung beschlossen worden.

die Vorschriften des § 44 BauGB und des § 215 BauGB ist erfolgt.

Entwurf und Bearbeitung:

Schemmer · Wülfing · Otte

geändert worden ist

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts

Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021

(GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020

(BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1353)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) die durch Artikel 2 des

(Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom

§ 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 14. April 2020

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der

Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994

durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2018 (GV. NRW. S. 468)

13. April 2022 (GV. NRW. 2022 S. 662) in Kraft getreten am 1. Juni 2022

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Die Planunterlage entspricht dem Katasterbestand von Juli 2022.

13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April

(GV. NRW. 1994 S. 666), § 47a und § 58a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom

18. März 2021 (BGBI. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I

29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)

(Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 7. Juli 1987 (GV. NRW. S. 220),

Hauptsatzung der Stadt Coesfeld vom 30. März 2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom

Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990.

. gemäß § 2 BauGB die Aufstellung dieses

.. gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht

..... ortsüblich bekannt gemacht

vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560),

Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S: 926) zuletzt geändert durch Artikel 3 des

21. Juli 2018; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW.

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) 1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig:

 Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,

Anlagen für Verwaltungen,

 Gartenbaubetriebe und • Tankstellen. Ausgenommen sind Ladestationen für Elektro- und Hybridfahrzeuge.

2 Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich die Vorhabenträger im Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 1 BauGB verpflichten (§ 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a S. 1 BauGB).

Garagen und überdachte Stellplätze (12 BauNVO) 3 Garagen und Stellplätze sind im WA nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in

den zeichnerisch festgesetzten Bereichen zulässig.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 bis 21a BauNVO) Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 (1) BauNVO)

Oberer Bezugspunkt für die Berechnung der Gebäudehöhe (GH) ist die obere Dachkante oder Wandabschluss ohne Vegetation maßgebend.

Unterer Bezugspunkt für die Berechnung der Gebäudehöhe (GH) ist die Höhenlage des in der Planzeichnung für das jeweilige Baugebiet eingetragenen unteren Bezugspunktes (uBH) bezogen auf Normalhöhennull (NHN) in Metern (m) maßgebend.

## Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)

4 Höhe der baulichen Anlagen (gem. § 18 BauNVO)

5 Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und

• baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

## bis zu einer GRZ von 0,75 überschritten werden.

## Natur- und landschaftsbezogene Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 20 und 25a BauGB)

6 Wohnhäuser sind vollständig mit einer mindestens 8 cm dicken durchwurzelbaren Substratschicht versehen und mindestens extensiv begrünt sind. Ausgenommen hiervon sind Gebäudeteile, die der Belichtung, Be- und Entlüftung sowie den Brandschutzeinrichtungen dienen oder zur Aufnahme von technischen Anlagen vorgesehen sind. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind hierbei aufgeständert über der Dachbegrünung auszuführen. Das Dachbegrünungssubstrat muss der »FLL-Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen« (Ausgabe 2008 bzw. den entsprechenden Neuauflagen) entsprechen. (FLL = Forschungsgesellschaft

Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn). Ebenerdige Sammelstellplatzanlagen sind durch geschlossene Schnitthecken aus Hainbuche (Carpinus betulus), Liguster (Ligustrum vulgare), Weißdorn (Crataegus monogyna) oder ähnlichem Pflanzgut zum öffentlichen Verkehrsraum und zur Nachbargrenze einzugrünen. Die Zu-, Abfahrtsund Zugangsbereiche sind hiervon ausgenommen.

Maßnahmen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB) 8 Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie sind nur auf Dachflächen und

#### KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (H) (§ 9 Abs. 5 BauGB und § 9 Abs. 6 BauGB)

Außenwandflächen zulässig.

Es kann keine Garantie für die Freiheit von Kampfmitteln gegeben werden. Bei der Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten ist Vorsicht geboten. Bei Munitionsfunden, bei Erdaushub mit außergewöhnlicher Verfärbung oder bei verdächtigen Gegenständen sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die Ordnungsbehörde der Stadt Coesfeld oder die Polizei zu verständigen.

#### 2 **LEITUNGSSCHUTZ**

Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das dargestellte Baugelände frei von unterirdischen Leitungen ist. Alle Arbeiten in der Nähe von Ver- und Entsorgungsleitungen sind mit besonderer Sorgfalt auszuführen. Bei Strom- und Gasleitungen besteht Lebensgefahr. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Linienführung zu beachten und Kontakt mit dem jeweiligen Versorger aufzunehmen. Die Versorgungsunternehmen übernehmen keinerlei Haftungen für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen. Leitungen von Wasserversorgungsanlagen sind von allen störenden Einflüssen freizuhalten. Das DVWG Arbeitsblatt GW 125 – Anpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen ist zu

#### 3 BODEN- UND BODENDENKMALSCHUTZ

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Bei Bodeneingriffen ist Folgendes zu berücksichtigen: • Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für

Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. • Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel.

0251/591 8911) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 • Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

# 4 LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Für das Baugebiet ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 1.600 l/Min für eine Löschzeit von 2 Stunden sicherzustellen. Zur Löschwasserentnahme sind eingebaute Unterflurhydranten mit Hinweisschildern für den Brandschutz zu kennzeichnen. Auf das Regelwerk Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von

Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" und die einschlägige DIN Norm 4066 "Hinweisschilder für die Feuerwehr" wird hingewiesen.

Grundsätzlich erfolgt die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung. Die Auslegung des Trinkwasserversorgungsnetzes orientiert sich ausschließlich an der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung; die Löschwasserversorgung bleibt unberücksichtigt. Der Grundschutz ist für die Löschwasserversorgung gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 durch die öffentliche Trinkwasserversorgung gewährleistet. Einschränkend wird darauf hingewiesen, dass ein darüber hinausgehender Objektschutz nicht geleistet werden kann, d. h. im Rahmen des Objektschutzes ist die Bereitstellung von Löschwasser ergänzend durch andere Maßnahmen (z. B. Löschwasserteiche) sicherzustellen. Die Einzelheiten werden im bauaufsichtlichen Verfahren

# 5 ENTWÄSSERUNG

5.1 Überflutungsschutz Starkregenereignisse können durch das öffentliche Entwässerungsnetz nicht immer vollständig aufgenommen werden, sodass es zur Überflutung von Straßen, Gelände und Gebäuden kommen kann. Hiergegen muss sich der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombinationen von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage abhängig sind, schützen. Ein Überflutungsnachweis der einzelnen Grundstücke ist durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzer gemäß DIN 1986 Teil 100 zu führen. **Empfehlung:** Gebäudeöffnungen sollten mindestens 0,3 m über dem Niveau der Erschließungsstraße liegen.

5.2 Rückstauschutz Gemäß der Entwässerungsatzung der Stadt Coesfeld hat sich jeder Eigentümer wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau aus dem Kanalnetz durch den Einbau von Rückstausicherungen zu schützen.

# **6 INTEGRIERTES KLIMASCHUTZ- UND KLIMAANPASSUNGSKONZEPT**

# **Energieeffizienz und Klimaschutz**

"Coesfeld macht Klimaschutz" so lautet der Slogan des integrierten Klimaschutzkonzeptes, das der Rat der Stadt Coesfeld im November 2018 beschlossen hat. Deshalb sind bei der Umsetzung aller Baumaßnahmen die Klimaziele der Stadt Coesfeld anzustreben. Hinsichtlich der Strom- und Wärmeversorgung wird eine Versorgung mit regenerativen Energieträgern im Sinne der Zielerreichung des Klimaschutzkonzeptes für Coesfeld empfohlen. Weitere Pflanzempfehlungen

Für die Anpflanzung von Bäumen, Hecken, Sträuchern sind möglichst standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden. Des Weiteren sollte darauf geachtet werden, dass möglichst Arten gepflanzt werden, die der zukünftigen Klimaanpassung gerecht werden. Zu beachten ist hierbei auch, dass Arten gepflanzt werden, die Nahrungsquellen für Insekten, Vögel und Kleinlebewesen bieten. Fassadenbegrünungen leisten einen zusätzlichen sinnvollen Beitrag zum Klimaschutz.

# Außenanlagengestaltung

Die unversiegelten Außen-, Garten- und Grünflächen sind möglichst naturnah und strukturreich zu bepflanzen und zu gestalten. Die Flächenversiegelung ist so gering wie möglich auszuführen, ggf. sind versickerungsfähige Pflasterungen und Vergleichbares einzusetzen. Insektenfreundliche Beleuchtung

Für die Außenbeleuchtung der Grundstücke sind insektendichte, eingehauste Lampen mit Abstrahlrichtung nach unten und einer Farbtemperatur von max. 3.000°K (warmweiß) zu verwenden. Öffentliche Verkehrsflächen sind hiervon aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen.

Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten Vorschriften

7 MÖGLICHKEIT DER EINSICHTNAHME IN DIE RECHTSVORSCHRIFTEN UND NORMEN

#### (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Normen, VDI-Richtlinien, GALK-Straßenbauliste und sonstige Regelwerke) sowie Gutachten können bei der Stadt Coesfeld während der Dienststunden eingesehen werden.

8 DATENMATERIAL Der Bebauungsplan wurde auf einer grafischen Datenverarbeitungsanlage erstellt. Digitale Kartengrundlage, Format: ALKIS-NAS, UTM 32, Gemarkung: Coesfeld-Stadt, Flur: 15, Flurstück u.a. 329, Quelle: Bezirksregierung Köln, Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet. Es

# besteht keine Gewähr für Maßhaftigkeit. Bei Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

9 UMWELTRELEVANTE FACHUNTERSUCHUNGEN Im Zusammenhang mit der Aufstellung dieses Planes wurden die folgenden umweltrelevanten

# Fachuntersuchungen erstellt:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag liegt noch nicht vor.

Die vorgenannten Fachgutachten können an folgendem Ort während der Dienstzeiten eingesehen Stadtverwaltung Coesfeld, Fachbereich Planung, Markt 8, 48653 Coesfeld

10**ÜBERLEITUNGSHINWEIS** 

Der vorliegende Plan stellt für den räumlichen Geltungsbereich den aktuellen Stand der Festsetzungen dar.

# COESFELD

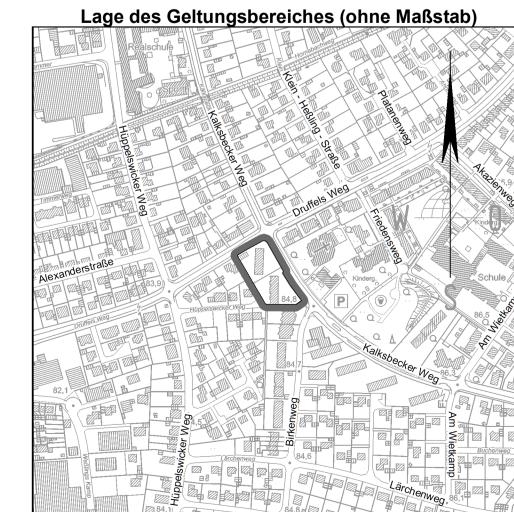
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. \_ "Mehrfamilienwohnhäuser Kalksbecker Weg 36-42" (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Blatt 1 von 2 Dieser Bebauungsplan besteht aus:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Blatt 1), Vorhaben- und Erschließungsplan (Blatt 2)

- Vorentwurf -

Maßstab 1:500



Kartenhintergrund: Geobasis NRW Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0



Beschluss: Fühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und frühzeitige Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB Druck: 22.09.2022 Stand: 22.09.2022

ÖbVI Schemmer · Wülfing · Otte

Alter Kasernenring 12 • 46325 Borken • Tel. 0 28 61 / 92 01-0 www.swo-vermessung.de • info@swo-vermessung.de

Projekt-Nr. 220470

. Ausfertigung